

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Communications and Multimedia Engineering an der
Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
- FPOCME -
Vom 22. August 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 34 Geltungsbereich	1
§ 35 Masterstudiengang, Teilzeitstudium, Regelstudienzeit, Studienbeginn, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge	1
§ 36 Internationale Orientierung, Unterrichts- und Prüfungssprache.....	2
II. Teil: Besondere Bestimmungen	2
§ 37 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	2
§ 38 Umfang, Gliederung und Prüfungen des Masterstudiums	3
§ 39 Wahlpflichtmodule	3
§ 40 Module Laborpraktikum	4
§ 41 Modul Forschungspraktikum.....	4
§ 42 Modul Seminar	4
§ 43 Module Technical Course	4
§ 44 Nichttechnische Wahlpflichtmodule	5
§ 45 Technische Wahlmodule	5
§ 46 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit	5
§ 47 Masterarbeit	6
§ 48 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums	6
III. Teil: Schlussbestimmungen	6
§ 49 Inkrafttreten	6
Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Vollzeitstudium.....	7
Anlage 2: Studienverlaufsplan für das Teilzeitstudium.....	8

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - **ABMPO/TechFak** - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 35 Masterstudiengang, Teilzeitstudium, Regelstudienzeit, Studienbeginn, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge

(1) ¹Das Masterstudium Communications and Multimedia Engineering baut auf Bachelor- und Diplomstudiengängen mit Schwerpunkt der Informations- und Kommunikationstechnik auf. ²Es setzt sich aus Modulen im Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten zusammen und beinhaltet eine Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten.

(2) ¹Das Masterstudium Communications and Multimedia Engineering kann als Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolviert werden. ²Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt vier Semester, im Teilzeitstudium acht Semester.

(3) Die Verteilung der Module auf die Regelstudienzeit ist der **Anlage 1** (Vollzeit) bzw. **Anlage 2** (Teilzeit) zu entnehmen.

(4) Das Masterstudium Communications and Multimedia Engineering kann zum Wintersemester begonnen werden.

(5) Die Regelung in § 30 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.

§ 36 Internationale Orientierung, Unterrichts- und Prüfungssprache

¹Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 **ABMPO/TechFak** ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering Englisch. ²Hiervon ausgenommen sind Module zum Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache. ³Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahl(pflicht)bereich können auch in anderen als den in Satz 2 genannten Fällen auf Deutsch abgehalten werden, wobei derartige Module nur in einem Umfang von insgesamt maximal 20 ECTS-Punkten in die Masterprüfung eingebracht werden dürfen. ⁴Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. ⁵Zeugnisse werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

§ 37 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist der Bachelorabschluss im Fach Informations- und Kommunikationstechnik, Computational Engineering oder Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik der FAU. ²Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten (insbesondere bspw. Information Technology, Telecommunications Engineering oder Automation) bzw. einem nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** können gemäß Abs. 5 Satz 4 **Anlage ABMPO/TechFak** nur auf Grundlage einer bestandenen mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 3 in das Masterstudium aufgenommen werden.

(2) Als weitere Unterlagen im Sinne des Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 der **Anlage ABMPO/TechFak** sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ¹Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen durch ausreichende Schul- oder Hochschulkenntnisse oder geeignete Sprachzertifikate. ²Der Nachweis kann insbesondere durch den Nachweis des schulischen Englischunterrichts bis zur Niveaustufe B2 GER mit diesbezüglicher Zertifizierung im Zeugnis bzw. einer entsprechenden Bescheinigung der Schule oder Nachweis des erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder den Test International English Language Testing System (IELTS) auf dem Niveau B2 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise (hierzu wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen) erbracht werden. ³Der Nachweis ist nicht zu erbringen, falls die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der

- einschlägige erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben wurde.
2. ein in englischer Sprache ausgefülltes Bewerbungsformular (erhältlich auf der Webseite oder bei der Zugangskommission).
- (3) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. **Anlage AMBPO /TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:
1. sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen, insbesondere Ingenieurmathematik (60%),
 2. Beschreibung eines einschlägigen fachbezogenen Projektes, Kenntnis der einschlägigen Literatur (20%),
 3. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen (um mind. 10%) im gesamten bisherigen Studienverlauf; Besprechung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (20%).

§ 38 Umfang, Gliederung und Prüfungen des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium Communications and Multimedia Engineering besteht aus Modulen im Umfang von 120 ECTS-Punkten gemäß der folgenden Aufteilung:
1. Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten,
 2. Wahlpflicht- und Praktikumsmodulen im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten (davon 7,5 ECTS-Punkte für Praktika, 10 ECTS-Punkte für das Forschungspraktikum, 2,5 ECTS-Punkte für das Seminar und 10 ECTS-Punkte für Lehrveranstaltungen mit technischen Inhalten),
 3. Nichttechnischen Wahlpflichtmodulen wie Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten (davon alle 15 ECTS-Punkte in Deutsch-Sprachkursen für Studierende, die nicht bereits Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens dem Niveau B2 des GER nachgewiesen haben),
 4. Technischen Wahlmodulen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten und der
 5. Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 1** bzw. **2**.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sind der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 39 Wahlpflichtmodule

- (1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule M 7 bis M 11 liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich gezielt in ausgewählten Kompetenzen zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem neben Technical Courses mittels Seminaren, Praktika und dem Research Internship fachverwandte Forschungsmethoden vermittelt werden und fachvertiefendes Wissen erlangt wird. ³Weiterhin wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁴Die spezifischen Qualifikationsziele der einzelnen Wahlpflichtmodule ergeben sich aus §§ 40 bis 44 zu entnehmen.
- (2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den in den im Umfang von 5, 7,5 oder 10 ECTS-Punkten bzw. nach Wahl der Studierenden auch im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten angebotenen Modulen vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen pro Modul sind:

Klausur (60 Min., 90 Min. oder 120 Min.), mündliche Prüfung (30 Min.) oder Praktikums- oder Seminarleistung. ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Die im Rahmen von M 7 bis M 10 wählbaren Module werden in einem Katalog geführt, welcher von der Studienkommission erstellt und auf der CME-Homepage veröffentlicht wird.

§ 40 Module Laborpraktikum

¹Das spezifische Qualifikationsziel des Moduls Laborpraktikum („Lab course“) (M7 der **Anlage 1**) liegt darin, den Studierenden die selbständige praktische Anwendung des in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworbenen theoretischen Wissens zu ermöglichen, und dabei selbst erzielte Ergebnisse zu analysieren und zu evaluieren. ²Zweitens wird damit einerseits ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem mit einer Partnerin bzw. einem Partner gemeinsam unter Anleitung fachnahe Anwendungen sowie Realisierungsmöglichkeiten erarbeitet und fachspezifisch erprobt werden.

§ 41 Modul Forschungspraktikum

(1) ¹Das spezifische Qualifikationsziel des Moduls Forschungspraktikum („Research internship“) (M8 der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2**) liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, die Praxis wissenschaftlichen Arbeitens anhand eines studiengangsnahen Projekts in dafür ausgestatteter Forschungsumgebung unter Anleitung zu erlernen. ²Der Schwerpunkt der Forschungsarbeit kann theoretischer, experimenteller oder programmiertechnischer Natur sein. Kombinationen aus verschiedenen Schwerpunkten sind zulässig.

(2) Zur Vergabe des Forschungspraktikums sind alle am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik hauptberuflich i.S.d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer berechtigt.

§ 42 Modul Seminar

¹Das spezifische Qualifikationsziel des Moduls Hauptseminar („Seminar“) (M9 der **Anlage 1**) liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, fachlich relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. ²Zweitens wird damit einerseits ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem ein Fachthema für ein Fachpublikum auf Masterniveau aufbereitet, dargestellt und zielgruppenadäquat präsentiert wird.

§ 43 Module Technical Course

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Technical Courses (M10 der **Anlage 1**) liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, fortgeschrittene ingenieurwissenschaftliche und forschungsrelevante Kernkompetenzen zu erwerben. ²Zweitens erlaubt die Wahlfreiheit den Studierenden im Hinblick auf das angestrebte zukünftige Berufsfeld ein individuelles ingenieurwissenschaftliches Profil auszubilden.

(2) ¹Die Studierenden können dabei aus einem Angebot von Modulen im Umfang von je 5 ECTS-Punkten wählen. ²Nähere Informationen zu Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Ein Technical Course im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzt sich in der Regel aus einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS und einer Übung im Umfang

von 2 SWS oder einer Vorlesung im Umfang von 3 SWS und einer Übung im Umfang von 1 SWS zusammen. ³Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 44 Nichttechnische Wahlpflichtmodule

¹Innerhalb der nichttechnischen Wahlpflichtmodule müssen Studierende mit zu ergänzenden Kenntnissen der deutschen Sprache nach § 38 Abs. 1 entsprechende Deutsch-Sprachkurse absolvieren. ²Studierende mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 erwerben Schlüsselqualifikationen im Modulbereich nichttechnische Wahlpflichtmodule. ³Das übergeordnete Qualifikationsziel der nichttechnischen Wahlmodule liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, ihr technisches Kompetenzprofil durch allgemeine Sprach-, Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenzen zu erweitern.

§ 45 Technische Wahlmodule

(1) ¹Die Auswahl der im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten zu belegenden Technischen Wahlmodule erfolgt aus einem Wahlmodulkatalog, der vor Semesterbeginn ortsüblich auf der Homepage des Studiengangs CME bekannt gemacht wird; es kann auch aus dem Angebot an Technical Courses nach § 43 gewählt werden. ²Andere Module können auf Antrag der bzw. des Studierenden von der bzw. dem Vorsitzenden der Studienkommission zugelassen werden.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Technischen Wahlmodule liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, ihr individuelles Kompetenzprofil erstens thematisch zu ergänzen. ²Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachverwandte Forschungsmethoden vermittelt werden und fachvertiefendes Wissen erworben wird. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden. ⁴Die spezifischen Qualifikationsziele der einzelnen Technischen Wahlmodule sind abhängig vom konkreten Modul und der jeweils einschlägigen (**Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung zu entnehmen.

(3) ¹Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und der jeweils einschlägigen (**Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(4) ¹Die Technischen Wahlmodule im Umfang von 7,5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS, einer Übung im Umfang von 2 SWS und einer erweiterten Übung im Umfang von 2 SWS zusammen. ²Die Technischen Wahlmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS und einer Übung im Umfang von 2 SWS oder einer Vorlesung im Umfang von 3 SWS und einer Übung im Umfang von 1 SWS zusammen. ³Die Technischen Wahlmodule im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS zusammen. ⁴Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 46 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass die „Pflichtmodule“ gemäß der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** bestanden und insgesamt mindestens 80 ECTS-Punkte erworben sind.

(2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 1 eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

§ 47 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Communication and Multimedia Engineering nachzuweisen. ²Zur Vergabe der Masterarbeit sind alle am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik hauptberuflich i.S.d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer berechtigt.

(2) Das Modul Masterarbeit besitzt einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 48 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** nachgewiesen sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Module nach der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** einschließlich des Moduls Masterarbeit mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte ein. ²Dazu wird für jede Modulkategorie eine Zwischennote gebildet, die mit dem ECTS-Gewicht der jeweiligen Modulkategorie in die Gesamtnote eingeht.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 49 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Masterstudium Communication and Multimedia Engineering aufnehmen werden. ³Sie gilt – mit Ausnahme der Änderungen im Modul M7 (Speech and Audio Signal Processing) und im Modul M10 (Technische Wahlpflichtmodule) – ebenfalls für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - **FPO CME** - vom 5. August 2011 in der Fassung vom 3. September 2018 studieren.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - **FPO CME** - vom 5. August 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. September 2018, außer Kraft. ²Alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt bereits nach einer gültigen Fassung der in Satz 1 genannten Satzung studieren, legen ihre Prüfungen nach der bisher für sie jeweils gültigen Fassung ab; Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der in Satz 1 genannten Satzung werden letztmals im Wintersemester 2025/2026 (Vollzeitstudium) bzw. Sommersemester 2028 (Teilzeitstudium) angeboten. ³Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Außerkrafttreten der **FPO CME** betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ab.

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Vollzeitstudium

Modulbezeichnung	Nr.	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Pflichtmodule¹⁾	M1	Digital Communications	3	1			5	5				PL: K90
	M2	Information Theory and Coding	3	1			5	5				Vgl: FPOEEI
	M3	Digital Signal Processing	3	1			5	5				PL: K90
	M4	Mobile Communications	3	1			5		5			Vgl: FPOIuK-ICT
	M5	Statistical Signal Processing	3	1			5	5				PL: K90
	M6	Image and Video Compression	3	1			5		5			PL: K90
Wahlpflichtmodule gemäß § 39¹⁾²⁾	M7	Praktika ('Lab courses')			9		7,5	2,5	2,5	2,5		vgl. § 39 Abs. 2
	M8	Forschungspraktikum ('Research Internship')					10			10		vgl. § 39 Abs. 2
	M9	Seminar				2	2,5			2,5		vgl. § 39 Abs. 2
	M10	Technische Wahlpflichtmodule ('Technical Courses')					10		5	5		vgl. § 39 Abs. 2
Nichttechnische Wahlpflichtmodule gemäß § 44¹⁾	M11	Sprachen, Softskills ('Languages', 'Soft skills')		12			15	5	5	5		PL ³⁾
Wahlmodule gemäß § 45¹⁾⁴⁾	M12	Technische Wahlmodule ('Technical Electives')					15	2,5	7,5	5		PL ³⁾⁵⁾
Masterarbeit	M13	Masterarbeit (Master thesis)					30				30	Masterarbeit (PL) + Vortrag (SL)
Summe SWS und ECTS-Punkte:			18	18	9	2	120	30	30	30	30	
			47									

Erläuterungen: K = Klausur; PL = Prüfungsleistung; PrL = Praktikumsleistung; SeL = Seminarleistung; SL = Studienleistung.

¹⁾ Vgl. § 38 Abs. 1 Es gilt der Grundsatz eine Prüfung pro Modul. Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt. Für den Fall, dass Pflichtmodule bereits erfolgreich absolviert wurden, sind Alternativmodule zu wählen, welche von der bzw. dem Vorsitzenden der StuKo genehmigt werden.

²⁾ Wahlpflichtmodule (M7 bis M10) gem. § 39 bis § 43 sind aus je einem Katalog, der zu Beginn eines jedem Semesters ortsüblich bekannt gemacht wird, zu wählen.

- 3) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) Vgl. § 45
- 5) Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Anlage 2: Studienverlaufsplan für das Teilzeitstudium

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Pflichtmodule ¹⁾	Digital Communications	3	1			5			5							PL: K90
	Information Theory and Coding	3	1			5	5									Vgl: FPOIEEI
	Digital Signal Processing	3	1			5	5									PL: K90
	Mobile Communications	3	1			5				5						Vgl: FPOIuK-ICT
	Statistical Signal Processing	3	1			5			5							PL: K90
	Image and Video Compression	3	1			5		5								PL: K90
Wahlpflichtmodule gemäß § 39 ^{1) 2)}	Praktika ('Lab courses')			9		7,5				2,5	2,5	2,5				vgl. § 39 Abs. 2
	Forschungspraktikum ('Research Internship')					10						10				vgl. § 39 Abs. 2
	Seminar				2	2,5						2,5				vgl. § 39 Abs. 2
	Technische Wahlpflichtmodule ('Technical Courses')					10		5			5					vgl. § 39 Abs. 2
Nichttechnische Wahlpflichtmodule gemäß § 44 ¹⁾	Sprachen, Softskills ('Languages', 'Soft skills')		12			15	5	5	5							PL ³⁾
Wahlmodule gemäß § 45 ^{1) 4)}	Technische Wahlmodule ('Technical Electives')					15				7,5	7,5					PL ^{3) 5)}
Masterarbeit	Masterarbeit (Master thesis)					30								15	15	Masterarbeit (PL) + Vortrag (SL)
Summe SWS und ECTS-Punkte		18	18	9	2	120	15	15	15	15	15	15	15	15	15	
		47														

Erläuterungen: K = Klausur; PL = Prüfungsleistung; PrL = Praktikumsleistung; SeL = Seminarleistung; SL = Studienleistung.

- ¹⁾ Vgl. § 38 Abs. 1 Es gilt der Grundsatz eine Prüfung pro Modul. Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt. Für den Fall, dass Pflichtmodule bereits erfolgreich absolviert wurden, sind Alternativmodule zu wählen, welche von der bzw. dem Vorsitzenden der StuKo genehmigt werden.
- ²⁾ Wahlpflichtmodule (M7 bis M10) gem. § 39 bis § 43 sind aus je einem Katalog, der zu Beginn eines jedem Semesters ortsüblich bekannt gemacht wird, zu wählen.
- ³⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁴⁾ Vgl. § 45

- 5) Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.